

Finanzordnung des Kleingartenvereins „Sanssouci“ e.V.

§1

Allgemeines

I

Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr beschlossen.

II

Sollte es notwendig werden, können auch innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand Änderungen vorgenommen werden, um den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen und somit Schäden für den Verein abzuwenden. Diese Änderung wird dann auf dem nächsten Pachtbescheid (Jahresrechnung) mit umgelegt.

§2

Mitgliedschaft

Bei Eintritt in den Verein sind folgende Beiträge zu leisten:

Aufnahmegebühr von Nutzungsberechtigten	30,00 €
Aufnahmegebühr von Familienangehörigen	15,00 €
<u>Jahresmitgliedsbeitrag von Nutzungsberechtigten</u>	<u>10,50 €</u>
<u>Jahresvereinsbeitrag von Nutzungsberechtigten</u>	<u>16,00 €</u>
Jahresmitgliedsbeitrag von Familienangehörigen	10,50 €

§3

Pachtvertragsabschluss

Gebühr bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für einen Garten: 50,00 €

§4

Mahngebühren

Werden Mahnungen an Mitglieder des Vereins versandt, weil sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen bzw. Verstöße gegen den Pachtvertrag oder die geltenden Vereinsordnungen vorliegen, werden folgende Mahnkosten erhoben:

1. Mahnung 3,00 €
2. Mahnung 5,00 €
3. Mahnung 10,00 €

Hinzu kommen die geltenden Postgebühren für Einschreiben mit Rückantwortschein.

Für den postalischen Versand der Jahresabrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR und bei Versand per Email eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

§5

Gemeinschaftsstunden

Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen.

- folgender Stundensatz gilt: 15,00 €

§6 Elektro- und Wassergebühren

Sollten Abstellungen der, Energie oder des Wassers auf fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes erfolgen, oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für Energie und Wasser dem Verein schuldig bleibt, werden folgende Gebühren erhoben:

- An- und Abschaltung von Energie oder Wasser je 15,00 €

Sollte dabei aber auch Vereinseigentum (Wasserleitung oder Erdkabel) beschädigt werden, sind auch diese Kosten für Material und Reparatur von dem Mitglied zu tragen (lt. Rechnung). Diese Gebühren sind vor jedem Arbeitsgang an den jeweiligen Beauftragten in bar zu zahlen, sonst erfolgt keine Zuschaltung.

§7 Beiträge für allgemeine Umlagen

01. Beitrag an den Stadtverband	10,50 €
02. Anteil Pacht Gemeinschaftsfläche	9,24 €
03. Anteil Vereinsversicherung	22,18 €
04. Vereinsbeitrag	16,00 €
05. Anteil Vereinsinvestitionen und Werterhaltung	30,00 €
06. Straßenreinigung	1,50 €
07. Anteil Betriebskosten E-Anlage	7,69 €
08. Anteil Betriebskosten Wassernetz	0,85 €
09. Restmüllsack	3,00 €
10. Gemeinschaftsveranstaltungen / Kultur	5,00 €
11. Umlage je leerer Garten	0,60 €
12. Umlage Vereinshaus (Heizung/Pacht/Steuer/Wasser)	5,00 €
13. Rücklage Wasser/Elt.	6,00 €

§ 8 Wertermittlung

Für die Wertermittlung wird eine Pauschalgebühr von 30,00 € fällig. Diese Gebühr ist vor der Wertermittlung an den Schätzer in bar zu zahlen.

§ 9 Zahlungen

Zahlungen erfolgen soweit nicht anders bestimmt unbar mittels Überweisung.

§ 10 Kegelgebühren

Für die Nutzung der vereinseigenen Kegelbahn ist eine Gebühr pro Stunde von 5,00 €, je angefangene halbe Stunde 2,50 € fällig.

Bei Benutzung der Kegelbahn durch Vereinsfremde ist generell ein Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abzuschließen.

- für Gäste wird ein Stundenbetrag von 7,50 € fällig

§ 10a Nutzungsgebühren für das Vereinshaus

Für die Nutzung des Vereinshauses ist eine Nutzungsgebühr pro Veranstaltung fällig.

Bei Nutzung durch Vereinsmitglieder beträgt die Nutzungsgebühr 50,00 €.

Bei Nutzung durch Vereinsfremde beträgt die Nutzungsgebühr 80,00 € und es ist ein Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abzuschließen.

§ 11 Ratenzahlungsvereinbarung

Ist ein Vereinsmitglied durch außergewöhnliche Umstände nicht in der Lage seinen Pacht- und Betriebskostenzahlungen umgehend nachzukommen, kann eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Übergabe der Pachtabrechnung zu erfolgen.

Die monatliche Ratenhöhe darf 25 % der Gesamtsumme nicht unterschreiten. Nur in Ausnahmefällen ist ein geringerer Betrag möglich.

§ 12 Pachtvorauszahlung

Für die Pachtvorauszahlung kann mit dem Vorstand eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Pächter legt die Höhe des monatlichen Betrages fest.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2019